



AMBASSADE DE SUISSE
EN ESPAGNE

461.4 - VO/jg

ad: s.B.14.21.E.6-KT

MADRID 1. den 13. März 1975

Núñez de Balboa 35. 7º
Apartado 1317
Tels 225.44.61/62
225.90.01/2

Direktion für Völkerrecht
Eidgenössisches Politisches Departement

3003 B e r n

AN	DB	WT	SIN	SG		
Datum	14.3	17.3	18.3	21.3		21.3
Visa	113	2	SIN	21		21
EPD			140375			11
Ref.	S. B. 14. 21. E. 6.					

~~113~~
z.K.

Auslieferungsvertrag mit Spanien

Herr Botschafter,

Ich komme zurück auf mein Schreiben vom 30. Januar 1975 und teile Ihnen nach Prüfung der Angelegenheit folgendes mit.

Eine Sichtung der schweizerischen Auslieferungsverträge in den vergangenen sechs Jahren zeigt, dass die Durchführung des schweizerisch - spanischen Auslieferungsvertrags vom 31.8.1883 in der Praxis mit keinen Schwierigkeiten verbunden ist. Er hat insbesondere zu keinen Interpretationsdifferenzen geführt. Diese Feststellung deckt sich mit derjenigen Ihres spanischen Gesprächspartners, Herrn Egea Ibanez.

Von Zeit zu Zeit ergeben sich gewisse Reibungen in bezug auf die sprachliche Abfassung der Rechtshilfebegehren. Der Vertrag enthält diesbezüglich bekanntlich keine Bestimmung und die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements beharrt auf der Zustellung der Rechtshilfebegehren in einer unserer Landessprachen, solange die spanischen Begehren uns auf diplomatischem Weg nur in spanischer Sprache zugestellt werden.

Die Gründe für die spanische Demarche vom 17. Dezember 1974 dürften m.E. anderswo als in der Ersetzung des "veralteten" technisch-juristischen Instrumentariums des Vertrages aus dem Jahre 1883 zu suchen sein.

Es könnte wohl sein, dass bei der spanischen Demarche die Bekämpfung des Terrorismus im Vordergrund steht (Aktivität der baskischen Unabhängigkeitsbewegung, politische Attentate wie z.B. dasjenige auf Admiral Carrero Blanco) m.a.W. spanischerseits könnte eine Vertragsausweitung angestrebt werden, wodurch derartige Delikte der Ausnahmebestimmung des Art. V des Auslieferungsvertrages in all denjenigen Fällen entzogen würden, in denen spanische Staatsangehörige auf

- 2 -

spanischem Gebiet deliktisch tätig waren und sich der spanischen Gerichtsbarkeit durch Flucht ins Ausland entzogen haben. Die spanische Behauptung, dass nach dem Mordanschlag auf Admiral Carrero Blanco die spanischen Attentäter sich nach Frankreich geflüchtet hätten, die Weigerung Frankreichs dieser Tat Verdächtiger auszuliefern und die daraus entstandenen französisch - spanischen Spannungen bildet Anschauungsunterricht - sollte die spanische Demarche tatsächlich in der oben erwähnten Richtung zielen. Es liegt an den Spaniern, ihre wirklichen Motive für eine Neufassung des Auslieferungsvertrages aufzudecken.

Es wäre im gegebenen Zeitpunkt interessant zu wissen, wieweit Spanien striktes Gegenrecht einzuräumen bereit wäre, z.B. bei einer allfälligen Entführung schweizerischer Flugzeuge. Die Behandlung der Affäre des vor einigen Jahren von kroatischen Aktivisten entführten schwedischen, in Madrid gelandeten Flugzeugs, durch die spanischen Behörden war zwielichtig.

Soweit meine vorläufigen Bemerkungen in dieser Sache.

Im übrigen habe ich zur Kenntnis genommen, dass schweizerischerseits auf die spanische Demarche ohnehin materiell solange nicht eingetreten wird, als die Vorarbeiten für den Erlass eines Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht abgeschlossen sind.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter
i.A.

Vogelbacher
(M. Vogelbacher)